

# Wochenblatt

für

## Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 94.

Dienstag, den 1. December

1874.

Wilsdruff, 1. December 1874.

Wir erlauben uns die geehrten Bewohner unserer Stadt und Umgegend nochmals auf das heute Abend im Gasthof zum goldnen Löwen stattfindende Concert zum Besten des hiesigen Frauenvereins aufmerksam zu machen, denn wer so segensreich wirkt als wie der gedachte Verein, dem ist gewiß auch eine recht große Einnahme zu wünschen, damit es den Leitern desselben vergönnt sei, zu Weihnachten in den Hütten der Armuth Thränen des Kummer zu stillen. Daß den Besuchern des Concerts ein herrlicher Genuß bereitet wird, bedarf wohl kaum der Erwähnung, und brauchen wir nur auf das in voriger Nummer unseres Blattes veröffentlichte Concert-Programm zu verweisen.

Am gestrigen Tage feierte die Gattin des hiesigen Stadtbriefträgers Herrn Zumpfe ihr 25jähriges Jubiläum als Hebamme, bis zu welchem Tage sie zufällig gerade 1000 Wöchnerinnen zu verpflegen gehabt hat.

Mit Beginn des neuen Jahres dürften die Bezirksversammlungen bezüglich Bezirksausschüsse nach dem „S. W.“ überall constituirt und in Thätigkeit sein. Die Listen der Wahlbezirke liegen dormalen in fast allen Amtshauptmannschaften nebst denen der Höchstbesteuerten aus. Hinsichtlich der letzteren ist nur wenig auf Steuerzahler unter 100 Thaler herabzugehen gewesen. Die bereits ins Leben getretenen amtshauptmannschaftlichen Amtstage in den größeren Städten der amtshauptmannschaftlichen Bezirke werden zahlreich besucht und von den Gemeindevorständen gern benützt, um sich von dem anwesenden Amtshauptmann Belehrung und guten Rath zu erbitten. Im Allgemeinen zeigt sich immer mehr und mehr viel guter Wille innerhalb der Landgemeinden, sich mit Ausübung der neuerworbenen Rechte bekannt zu machen und den andererseits dadurch erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen. Am schwierigsten durchzuführen werden solche Einrichtungen sein, die mit Geldopfern verbunden sind, wie z. B. die Anstellung von unteren Polizeiorganen, als Flur-, Wegewachtwächtern, die Beschaffung von Arrestlocalitäten u. s. w. Die

Bermehrung der Gendarmerie beweist sich durchgehends als wohlthätig und die Gendarmen sind von den Amtshauptleuten angewiesen, den Gemeindevorständen auf deren Wunsch so viel als nur immer möglich bei dem Vorkommen polizeilicher Functionen der Letzteren mit Rath und That beizustehen, was ihnen um so leichter sein wird, als die Mehrzahl schon längere Zeit im Dienste sich befindet und daher mit den polizeilichen Vorkommnissen vertraut, auch meistens mit der Feder gewandt ist. Die Gendarmerierapporte des letztvergangenen Monats ließen nach den Relationen der einzelnen Gendarmen die besten Hoffnungen für das schnelle Eingewöhnen unserer ländlichen Bevölkerung in die neue Gesetzgebung hegen.

Infolge der neuen Behördenorganisation ist das Friedensrichter-Institut aufgehoben und die betreffenden Inhaber von Friedensrichter-Ämtern sind ihrer Functionen enthoben worden. Indem die Königlichen Kreishauptmannschaften den seitherigen Friedensrichtern in ihren Verwaltungsbezirken davon Mittheilung machen, nehmen dieselben Veranlassung, im Allerhöchsten Auftrage und für sich ihnen für die während ihrer Amtirung bewiesene Hingebung, ihren Eifer und ihre getreue Pflichterfüllung etc. Anerkennung und Dank auszusprechen.

Aus Sachsen berichtet man der „Vossischen Ztg.“ über eine ganz enorme Abnahme der Zahl der Theologen in unserem Lande. Der Mangel an Theologen werde in wenigen Jahren hier so groß sein, daß man nothgedrungen zur Vereinigung von mehreren Pfarrstellen werde greifen müssen, um wenigstens einigermaßen das Bedürfnis der Gemeinden zu befriedigen. Einstweilen ist jedoch an den Bürgerschulen und Realschulen des Landes noch ein Vorrath von Theologen, den dieselbe ohne Nachtheil für die pädagogischen Interessen an das Geistliche Amt abtreten könnten.

**Kirchennachrichten aus Wilsdruff.**

Mittwoch den 2. December Vormittags:  
**Advents predigt und Communion.**  
1/2 9 Uhr Beichte.

## Bekanntmachung,

### den Wegfall des Instituts der Feuerpolizei-Commissare betr.

Durch die Bestimmung in Artikel IV. § 12 unter i. der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 74 i. der revidirten Landgemeinde-Ordnung, in Verbindung mit § 11 der Verordnung, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, vom 22. August dieses Jahres, ist das Institut der Feuerpolizei-Commissare aufgehoben worden, und sind an die Stelle der letzteren die Bürgermeister und Gemeindevorstände oder die zur Einrichtung, Beaufsichtigung und Leitung des Ortsfeuerlöschwesens nach der Ortsfeuerpolizei-Ordnung bestellten und verpflichteten Beamten getreten. Es hat somit die Thätigkeit der bisherigen Feuerpolizei-Commissare sich mit dem 15. October dieses Jahres erledigt.

In Verfolg anher ergangener Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die Polizei-Behörden des hiesigen Kreishauptmannschaftlichen Bezirks hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.  
Dresden, am 19. November 1874.

## Königliche Kreishauptmannschaft. von Einsiedel.

Das 20. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1874 enthält:

- Nr. 253. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rossen über Lommahsch und Nieja nach Elsterwerda unter dem 26. August 1874 abgeschlossenen Vertrag betreffend; vom 7. October 1874.
- Nr. 154. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen wegen des Verkaufs der der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie gehörigen Bahnstrecke Leipzig-Landesgrenze an die Leipzig-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 26. August 1874 abgeschlossenen Vertrag betreffend; vom 7. October 1874.
- Nr. 155. Verordnung, den Schutritransport betreffend; vom 13. October 1874.
- Nr. 156. Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Ober-Lausitz; vom 17. October 1874.
- Nr. 157. Verordnung, einige Abänderungen zu § 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend; vom 3. November 1874.
- Nr. 158. Decret, die Bestätigung der Statuten des Gustav-Adolf-Frauenvereins zu Dresden betreffend; vom 30. September 1874.
- Nr. 159. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in einem Nachtrage zur Sparkassenordnung in der Stadt Zwenkau enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 5. November 1874.